

Regelungen zur Teilnahme an Leistungen anderer Studiengänge: „Außercurriculares Studium“

Die Teilnahme an Leistungen anderer Studiengänge kann ohne Regelung in der Prüfungsordnung ermöglicht werden. Für eine solche freie Teilnahme müssen folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die Veranstalterin/der Veranstalter¹ muss der Teilnahme an der Veranstaltung und (Prüfungs- oder Studien-)Leistung zustimmen, so dass eine **individuelle Kooperationsvereinbarung** (vgl. Muster in der Anlage) für die Studierende/den Studierenden entsteht. Nur so kann die/der Studierende sich vergewissern, dass ihre/seine Teilnahme an der Leistung gestattet ist und die Bewertung der Leistung erfolgt. Die Abnahme und Bewertung der Leistung durch die Veranstalterin/den Veranstalter ist dabei ihre/seine freiwillige Leistung, die außerhalb jeglicher Lehr- und Prüfungsverpflichtung erfolgt.
2. Ob die Teilnahme an Veranstaltungen und Leistungen insbesondere von **zulassungsbeschränkten Studiengängen** in diesem Rahmen zulässig, ist, muss **jeder Fachbereich für jeden seiner Studiengänge selbst beantworten**. Jeder Fachbereich muss auch selbst entscheiden, welches Organ diese Festlegung für einen Studiengang treffen muss. Die „Freigabe“ eines Studiengangs für das außercurriculare Studium durch nicht eingeschriebene Studierende kann auch bezogen auf einzelne Module oder einzelne Lehrveranstaltungen erfolgen und wird in der Regel im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Kapazitäten ausgesprochen. Insbesondere besteht kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an Veranstaltungen und Leistungen, auch nicht mit Verweis auf Präzedenzfälle.
3. **Bachelor-Studierende** dürfen im Rahmen der außercurricularen Leistungen **Bachelorleistungen (Studien – und Prüfungsleistungen)** sowie Leistungen **aus Masterstudiengängen absolvieren, die nach der Master-Prüfungsordnung als Studienleistung** ausgewiesen sind. Prüfungsleistungen dürfen nur dann absolviert werden, wenn sie Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind. Ist das der Fall, steht es nicht entgegen, wenn sie darüber hinaus Bestandteil von Master- Studiengängen sind. **Master-Studierende** dürfen **sowohl Bachelor- als auch Masterleistungen** (Studien- und Prüfungsleistungen) absolvieren.
4. Die Teilnahme an einer außercurricularen „Leistung“ erfolgt **außerhalb jeglicher Prüfungsregularien**. Da für den betreffenden Studiengang keine Einschreibung vorliegt und die Leistung auch kein „außercurricularer Bestandteil“ des eigenen Studiengangs ist, kann die betreffende Prüfungsordnung auf diese Studierenden nicht angewendet werden.
5. Da für den anderen Studiengang keine Einschreibung besteht, kann die **An- und Abmeldung** zu den Leistungen nicht durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgen (Fehlversuche können dementsprechend nicht im Prüfungsverwaltungssystem dokumentiert werden; da die Teilnahme an der Leistung aber ohnehin außerhalb der Prüfungsordnung erfolgt, kann es auch keine Regularien für die Teilnahme geben). Die An- und Abmeldung erfolgt **durch Absprache/Bescheinigung** mit der Veranstalterin/dem Veranstalter.
6. Der **Nachweis der Teilnahme** an der außercurricularen Leistung sowie ihre **Bewertung** erfolgt nicht über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem und wird somit nicht im Transcript of Records des Diploma Supplements dokumentiert. Eine Dokumentation erfolgt lediglich **anhand von (Papier-) Bescheinigungen der Veranstalterin/des Veranstalters**.
7. Die mit der Leistung verknüpften **Leistungspunkte werden nicht** für die Gesamtnote des Bachelors bzw. Masters, für den eine Einschreibung besteht, **gewertet**, da es sich um außercurriculare Leistungen handelt.
8. Erst wenn eine **Einschreibung in den betreffenden anderen Studiengang** besteht, kann die **Anrechnung der absolvierten Leistungen** erfolgen und erst dann können mit der Leistung verknüpfte Leistungspunkte angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet das nach den Regelungen der Prüfungsordnung des anderen, neuen Studiengangs dafür zuständige Organ. Lag zum Zeitpunkt der Teilnahme keine individuelle Kooperationsvereinbarung im Sinne

¹ Veranstalterin bzw. Veranstalter ist diejenige Person, die nach der für die Veranstaltung und Leistung geltenden Prüfungsordnung für die Veranstaltung bzw. Leistung verantwortlich ist.

von Nr. 1 vor, so kann keine Anrechnung erfolgen. Nach Anrechnung können die Leistungen im **Transcript of Records des neuen Studiengangs** dokumentiert werden.